ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'économie et de l'emploi DEE
Volkswirtschaftsdirektion VWD

Rue Joseph Piller 13, Case postale, 1701 Fribourg

T + 41 26 305 24 02, F +41 26 305 24 09
www.fr.ch/dee

Direction de la sécurité et de la justice DSJ
Sicherheits- und Justizdirektion SJD

Grand Rue 27, Case postale, 1701 Fribourg

T + 41 26 305 14 03, F +41 26 305 14 08
www.fr.ch/dsj

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Rte des Cliniques 17, Case postale, 1701 Fribourg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 20 09
www.fr.ch/dsas

An die bei der Staatskanzlei
akkreditierten Medien

Freiburg, 30. April 2010

Medienmitteilung

—

Passivrauchen: Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung und Auffrischung der Richtlinien des Kantons Freiburg

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, das am 1. Mai in Kraft tritt, sieht ein Rauchverbot in den öffentlichen zugänglichen Räumen sowie in den privaten Unternehmen vor. Der Kanton Freiburg hat das Rauchverbot in den öffentlichen Räumen und Gaststätten bereits im 2009 eingeführt. Kantonale Richtlinien für Privatunternehmen werden derzeit ausgearbeitet. In der Zwischenzeit sind die eidgenössischen Richtlinien anzuwenden.

Welche Richtlinien gelten im Kanton Freiburg?

Das Rauchverbot gilt für alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein Kantons-, Gemeinde- oder Privatgebäude handelt: Verwaltungsgebäude, Geschäfte und Einkaufszentren, Kinderhorte, Krippen und Schulen, Pflegeeinrichtungen und Sonder-institutionen, Kulturstätten (Kinos, Theater, Museen, Mehrzweckhallen u. ä.) und Gaststätten. Nach kantonaler Gesetzgebung haben die öffentlichen Gaststätten die Möglichkeit, Raucherräume (Fumoirs) einzurichten, die jedoch bestimmten Anforderungen genügen müssen. Ausserdem dürfen in den Fumoirs keine Dienstleistungen erbracht werden.

Abweichungen sind derweil möglich für Zimmer von Pflegeeinrichtungen, Hotelzimmer oder Gefängnisse. Die Direktionen dieser Einrichtungen können entscheiden, ob Raucherzimmer oder Fumoirs eingerichtet werden oder nicht.

Was ändert sich ab dem 1. Mai?

Ab dem 1. Mai 2010 ist das Rauchen in geschlossenen Räumen, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, verboten, egal ob diese gleichzeitig oder nicht, dauernd oder nur vorübergehend genutzt werden. Gemeinsam genutzte Räume wie Sitzungszimmer, Cafeteria, Korridore usw. gelten ebenfalls als Arbeitsplatz für mehrere Personen. Die Zuständigkeit in diesem Bereich obliegt dem Arbeitsinspektorat.

Das Verbot für alle Arbeitsorte, insbesondere für Unternehmen und Geschäfte, Institutionen, öffentlich zugängliche Einrichtungen usw. Als Arbeitsplatz gelten alle Orte innerhalb oder ausserhalb eines Betriebes, an denen sich ein Arbeitnehmender zur Ausführung der ihm zugewiesenen Arbeit aufhalten muss.

Falls vom Firmenreglement erlaubt, ist es allerdings möglich, an einem Arbeitsplatz in einem geschlossenen und für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Raum zu rauchen – vorausgesetzt der Arbeitsplatz wird nur von einer einzigen Person benutzt.

Gemäss dem Bundesgesetz hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, Raucherräume einzurichten, wenn diese nicht als Arbeitsplatz benutzt werden. Wie bei den Einzelbüros, in denen geraucht wird, ist der Arbeitgeber auch bei den Raucherräumen dafür verantwortlich, dass kein Rauch in die rauchfreien Räume gelangt.

Die Volkswirtschaftsdirektion (VWD) bereitet derzeit die Bestimmungen für die Anwendung des Bundesgesetzes vor. Diese sollten bis Ende Juni 2010 vorliegen.

An wen kann ich mich wenden?

Die VWD und das Arbeitsinspektorat sind zuständig für die Fragen in Zusammenhang mit dem Schutz der Arbeitnehmenden vor dem Passivrauchen in Unternehmen, Geschäften und im Allgemeinen an allen Arbeitsplätzen.

Die Sicherheits- und Justizdirektion (SJD) und das Amt für Gewerbepolizei (GePoA) sind zuständig für das Rauchverbot in den Gaststätten (Cafés und Restaurants) und in den Geschäften sowie in den anderen bewilligungspflichtigen Einrichtungen (Kantinen, Buvetten, vorübergehende Installationen bei Veranstaltungen). Die Konformitätsbescheinigung der Lüftungsfachperson ist ans GePoA zu schicken.

Die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) ist zuständig für das Rauchverbot in Orten, die dem längeren oder beständigen Aufenthalt dienen, wie z. B. Pflegeheime, Altersheime und Sondereinrichtungen. Sie hat überdies auch Bestimmungen in diesem Zusammenhang erlassen. Der Bau von Fumoirs in den Pflegeeinrichtungen ist dem ihr zugehörigen Kantonsarztamt zu melden.

Die Gemeinden und der Kanton sind ferner zuständig für die Baubewilligungen im Hinblick auf den Bau eines Fumoirs (Trennwand o. ä.) sowie für die Einrichtung von Terrassen auf öffentlichem Grund.

Die vom Kanton Freiburg subventionierte Fachstelle Tabakprävention Freiburg (CIPRET) unterstützt schliesslich die Umsetzung des neuen Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen durch folgende Angebote:

- Hotline zu Passivrauch, Tabakkonsum und Tabakprävention: 026 425 54 10
- Beratung für Unternehmen
- Beratung bei Nachbarschaftsproblemen in Zusammenhang mit Passivrauch
- Rauchstopp-Beratung

Kontakt
—
VWD, Eric Broccard, Abteilungsleiter Arbeitsinspektorat, T +41 26 305 96 68
SJD, Alain Maeder, Amtsvorsteher Amt für Gewerbepolizei, T. +41 26 305 14 77 (10-12Uhr)
GSD, Robert Gmür, juristischer Berater, Amt für Gesundheit, T +41 26 305 29 13 (11-12Uhr)
Homepage : www.passivrauchen-fr.ch